

Auch zuviel Zuckerl können bitter sein

oder die Sorge unseres Ministers um die soziale Absicherung der Studierenden



Jürgen Hamader
Stellv. Vors. ÖH-TU

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist zu der Erkenntnis gekommen, "daß eine ausreichende soziale Absicherung der Studierenden während des Studiums eine der wesentlichen Voraussetzungen für den Studienabschluß bzw. für dessen Zeitpunkt darstellt. Jede Nebenbeschäftigung während des Studiums, die aus finanziellen Gründen zur Absicherung des Lebensunterhaltes angenommen werden muß, verstärkt tendenziell die Gefahr eines Studienabbruchs, jedenfalls aber ist sie mit einer Studienverzögerung verbunden."

Um dieser (neuen ?) Erkenntnis gerecht zu werden, liegt seit Anfang Jänner ein Entwurf eines neuen Studienförderungsgesetzes (StudFG 1992) vor. Kernpunkt dieses neuen Stipendiengesetzes ist, daß Studierende mit eigenem Wohnsitz am Studienort (aufgrund der zu großen Entfernung zum Heimatwohnsitz) mit 84.000 öS jährlich ihren

Lebensunterhalt bestreiten können. Für Studierende, die bei den Eltern wohnen, wird dieser jährliche Aufwand mit 54.000 öS festgesetzt. In monatlichen Beträgen ausgedrückt bedeutet dies 7.000 öS bzw. 4.500 öS.

Kann den Eltern der Studierenden diese Höhe an Unterhaltsleistung nicht zugemutet werden, springt der Staat ein, wie bisher in Form von Stipendien. In den oben genannten Beträgen ist allerdings die Familienbeihilfe bereits inkludiert, sodaß ein etwaiges Stipendium um diesen Betrag (in Zukunft jährlich 12 x 2.000) vermindert wird.

Neu ist nun der Anspruch, daß damit der gesamte finanzielle Aufwand des/r Student/in abgedeckt sein muß. Daraus resultieren einige gravierende Einschränkungen für jene, die das Stipendium nicht verlieren wollen.

Einkünfte aus Ferialarbeit blieben bis zu einer Höhe von 47.000 öS bisher unberücksichtigt. Diese Ausnahme wird ersatzlos gestrichen. Zusätzlich wurde die Freibetragsgrenze für die Bemessungsgrundlage der Studierenden von 20.000 öS auf 12.000 öS herabgesetzt. Das heißt also: Bisher konnte man in den Ferien 47.000 öS und über das ganze Jahr verteilt zusätzlich 20.000 öS verdie-

nen, ohne daß sich das Stipendium vermindert hat. In Zukunft vermindern alle Einkünfte über 12.000 öS jährlich das Stipendium um den diese Grenze überschreitenden Betrag. Grund für diese drastischen Einschränkungen für Stipendienbezieher/innen ist ja die Erkenntnis des BMWF, "daß eine weitere Erwerbstätigkeit (auch während der vorlesungsfreien Zeit) nicht mehr notwendig ist."

Ich zitiere weiter: "Die Bedeutung praxisorientierter Tätigkeit zur gewählten Studienrichtung wird damit nicht in Frage gestellt, da sie vielmehr eine wertvolle Ergänzung und Motivation für die wissenschaftliche Berufsvorbildung darstellt." In der Realität bedeutet dies aber, daß Stipendienbezieher allerdings nur solche Jobs zur vom Ministerium gewünschten Berufsvorbildung annehmen können, die entweder völlig unterbezahlt oder gleich gar nicht bezahlt sind. Die "Motivation" zur "wertvollen Ergänzung" sinkt dabei wohl in den Keller.

Studienwechsel nach Ablegung der ersten Diplomprüfung führen in Zukunft auch zur Streichung des Stipendiums. Für Studierende an der Fakultät Maschinenbau bedeutet dies zum Beispiel, daß ein uminskribieren von Maschinenbau auf Maschinenbau/Wirtschaft nach

Ablegung der ersten Diplomprüfung nur unter Verlust des Stipendiums möglich ist.

Als Zuckerl an diesem Entwurf muß der Umstand gewertet werden, daß durch veränderte Grenzen und Absetzbeträge für die Bemessungsgrundlage in Zukunft mehr Student/in/en ein Stipendium erhalten können. Sauer wird dieses Zuckerl allerdings durch die oben beschriebenen Einschränkungen. Denn diese neu hinzugekommenen Stipendienbezieher/innen gehören vor allem zum Kreis derjenigen, die nur geringe Stipendien erhalten werden. Und dafür dürfen sie fast nichts mehr in den Ferien verdienen.

Im gesamten ist dieser Entwurf mit einer Fülle von solchen kleinen Zuckerl gespickt, durch die auf den ersten Blick ein guter Eindruck entsteht. Wären da nicht diese sauren Drops zwischen, unter und hinter den süßen Zuckerln.

Latest News: Der Entwurf für eine Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes ist auch gerade ins Haus geflattert. Wesentlicher Inhalt: Nur wer genug Leistung (=Prüfungen) erbringt, hat Anspruch auf Familienbeihilfe. Mehr zu den Sozialthemen erfahrt ihr im nächsten TU-Info Anfang März.